



Bern, 12. Juni 2020

Adressat/in:
die Kantonsregierungen

Änderungen der Verordnung über die Krankenversicherung und der Krankenpflege-Leistungsverordnung (Zulassung der Podologinnen und Podologen als Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP); Spitalkostenbeitrag);

Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frauen Präsidentinnen
Sehr geehrte Herren Präsidenten
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat am 12. Juni 2020 das EDI beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Regelung der Zulassung der Podologinnen und Podologen als Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und zum Spitalkostenbeitrag ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Zugelassene Podologinnen und Podologen sollen neu Leistungen der medizinischen Fusspflege auf ärztliche Anordnung hin selbstständig und auf eigene Rechnung erbringen können. Die Zulassung der Podologinnen und Podologen wird in der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) geregelt. Weiter werden die Voraussetzungen zur Kostenübernahme der medizinischen Fusspflege durch Podologinnen und Podologen in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV; SR 832.112.31) geschaffen. Zudem wird die Regelung zum Spitalkostenbeitrag so präzisiert, dass der Spitalbeitrag weder für den Austrittstag noch für die Urlaubstage geschuldet ist.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens legen wir Ihnen hiermit die Entwürfe vor. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **5. Oktober 2020**.

Das EDI lädt Sie ein, zu den Bestimmungen sowie den Erläuterungen Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassung wird elektronisch durchgeführt. Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.



Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adressen zu senden:

Leistungen-Krankenversicherung@bag.admin.ch
aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen das Sekretariat der Abteilung Leistungen Krankenversicherung des Bundesamtes für Gesundheit (Tel. 058 469 17 33) zur Verfügung.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Alain Berset
Bundesrat